

für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss und den Stadtrat

Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an die Lutherstadt Wittenberg aus dem III. Quartal 2022

Bezug:

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg im III. Quartal 2022 gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 10 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg im Wert bis zu 1.000 Euro.

Sachverhalt:

Die Lutherstadt Wittenberg hat in Umsetzung des § 99 KVG LSA in ihrer Hauptsatzung die Wertgrenzen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt. Gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 10 der Hauptsatzung Lutherstadt Wittenberg obliegt die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert bis zu 1.000 Euro dem Oberbürgermeister und in Stellvertretung dem Bürgermeister.

Die Anlagen dieser Informationsvorlage geben Auskunft über die durch den Oberbürgermeister angenommenen Geld- und Sachspenden an die Lutherstadt Wittenberg im III. Quartal 2022.

Bei der Veröffentlichung von Spenden ist die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten zu beachten. Name in Verbindung mit Spendensumme sind unstreitig personenbezogene Daten und eine Einwilligung zur Weitergabe nach Art. 6 Nr. 1 a DSGVO muss diesbezüglich erfolgen. Ist bei einer Spende kein Spender namentlich erwähnt, so hat dieser der Einwilligung einer Veröffentlichung seiner Spenderdaten nicht zugestimmt.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der eingegangenen Geldspenden im III. Quartal 2022 gemäß § 99 (6) KVG LSA

Anlage 2 – Übersicht der eingegangenen Sachspenden und Schenkungen im III. Quartal 2022 gemäß § 99 (6) KVG LSA